

RECHTSFRAGEN

Prämienparverträge:
OLG schafft Rechtssicherheit

Mit seinem Urteil im Musterfeststellungsverfahren zu Prämienparverträgen im Oktober 2021 (Urteil vom 6. Oktober 2021 – XI ZR 234/20) hat der BGH eine Vertragsklausel für unwirksam erklärt, wonach es ausreicht, die jeweilige Zinsanpassung im Kassenraum auszuhängen. Seitdem sind bei Verbraucherschützern und betroffenen Kunden Zinsnachzahlungsfantasien ausgebrochen.

Damit könnte nun wohl bald Schluss sein. Denn am 13. April hat das OLG Dresden, an das der BGH die Angelegenheit zur Festlegung eines Referenzzinssatzes für die Berechnung der Zinsen zurückverwiesen hat, sein Urteil gesprochen (Aktenzeichen 5 U 1973/20 und damit der ostsächsischen Sparkasse Dresden im Wesentlichen Recht gegeben. Die Forderungen des Klägers auf Zinsnachzahlungen, die noch in erster Instanz Erfolg hatten, wies der für Bankrecht zuständige 5. Zivilsenat des OLG Dresden zurück. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Als Referenzzinssatz für Prämienparverträge legte das Gericht, – „sachverständig beraten“, wie es in der Pressemitteilung ausdrücklich heißt – im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung auf der Basis eines „verobjektivierten Parteiwillens“ die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Zinsreihe der Ist-Zinssätze des Kapitalmarktes für börsennotierte Bundeswertpapiere mit 8- bis 15-jähriger Restlaufzeit zugrunde.

Diese Zinsreihe spiegelt nach Auffassung des Gerichts den langfristigen Charakter der Verträge wider, beruht auf der Grundlage mehrerer Jahre, nivelliert Ausreißereffekte, kommt der typisierten Sparzeit von 15 Jahren am nächsten und lässt dennoch Spielraum für Liquiditätsaspekte. Aufgrund ihrer hohen Liquidität ohne nennenswerte implizite und explizite Kosten, so das Gericht, spiegeln sie den sogenannten „risikolosen Zins“ wider, was die bei Vertragsschluss geltende Gewährträgerhaftung berücksichtigt. Demgegenüber enthielten Anleihezinsen für Hypothekenpfandbriefe trotz der Besicherung einen Risikoaufschlag, was als Referenz unangemessen erscheine, da die Sparkasse zusätzlich zum variablen Zins eine feste Prämie schuldet. Gegen die Heranziehung von Spareinlagezinsen spreche, dass die Bundesbank nur zwischen Sparverträgen mit vereinbarter Laufzeit und solchen mit vereinbarter Kündigungsfrist unterscheidet, nicht aber nach den hinter den Zinsreihen stehenden Sparprodukten. Bei der konkreten Zinsberechnung ist dem Urteil zufolge ein relativer Abstand zwischen dem anfänglich vereinbarten und dem Referenzzins zugrunde zu legen (sogenannte Verhältnismethode), da sich der Vertragszins bei sinkendem Zinsniveau langsamer der Null-Linie annähert als bei der Differenzmethode.

Gegen die Zugrundelegung gleitender Durchschnitte von Referenzzinsen beziehungsweise das Heranziehen von bereits als gleitende Durchschnitte ausgewiesenen Zinsreihen spricht nach Einschätzung des Gerichts, dass es sich um träge Werte handelt. Die Heranziehung derart vergangener Zinssätze käme einer Abbildung der variablen Ba-

sisverzinsung in einer Festzinsposition gleich, was der vertraglichen Vereinbarung widerspräche, die gerade einen Festzins in Form einer Prämie und daneben einen variablen, flexibel an die geänderte Marktlage angepassten Basiszins verspricht.

Der Ostdeutsche Sparkassenverband zeigt sich damit zufrieden – und das nicht nur, weil mit dem Urteil „den überzogenen Forderungen Dritter, die in der letzten Zeit im Zusammenhang mit Prämienparverträgen erhoben worden waren, eine klare Absage erteilt“ wurde. Das spielt natürlich aus Sicht der Sparkassen eine wichtige Rolle. Mindestens ebenso wichtig ist jedoch die Rechtssicherheit, die mit der Festlegung des Referenzzinssatzes geschaffen wird. Die nun seit Oktober 2021 andauernde „Hängepartie“ in Sachen Prämienparverträge ist mit dem Urteil beendet. Jetzt können die Institute auf dieser Basis die Zinsen berechnen, ohne gleich neue Klagen fürchten zu müssen. Red.

KOMMUNIKATION

Explosive Post

Üblicherweise gehört die Post der eigenen Bank – gleichgültig ob in digitaler Form oder klassisch als Brief – zu denjenigen Nachrichten, die Verbraucher regelmäßig öffnen. Es könnte ja etwas Wichtiges sein. Genau das führt in der digitalen Welt immer wieder dazu, dass sich Kriminelle die hohe Akzeptanz und Öffnungsraten zunutze machen, um Schadsoftware als Mitteilung eines Kreditinstituts zu tarnen.

Das gleiche Prinzip kann allerdings auch bei klassischer Briefpost vorkommen, wie das Beispiel Commerzbank zeigt. Ende März ging in einer Filiale der Commerzbank in Nürnberg eine Briefsendung ein, bei deren Öffnung es infolge einer chemischen Umsetzung zu einer Stichflamme kam. Nachdem es vonseiten des Täters zu einer Kontaktaufnahme mit der Bank gekommen war, geht die Polizei von einer Erpressung aus und hat davor gewarnt, dass es zu weiteren explosiven Sendungen an die Bank selbst, aber auch an Kunden kommen könne. Diese Warnung hat die Commerzbank weiterverbreitet, um ihrer Verantwortung gegenüber Kunden gerecht zu werden.

DIE ZAHL

50 Prozent der Deutschen wickeln ihre Bank- und Zahlungsgeschäfte nicht digital ab. Das zeigt eine Studie des Zahlungsdienstleisters Unzer. Demnach setzten im vergangenen Jahr nur 50 Prozent der Deutschen auf Onlinebanking, obwohl gleichzeitig 76 Prozent der Deutschen online einkaufen. Damit liegt Deutschland im europäischen Vergleich weit zurück. Nur in Griechenland (42 Prozent Onlinebanking-Nutzer), Italien (39 Prozent), Rumänien und Bulgarien (jeweils 15 Prozent) ist das Onlinebanking noch weniger verbreitet. Führend sind Dänemark, Finnland und die Niederlande mit Nutzungsquoten über 90 Prozent. Die letzten Zahlen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) zur Onlinebanking-Nutzung in Deutschland beziehen sich auf das erste Quartal 2020. Von Destatis wird die Nutzungsquote mit 56 Prozent der Bevölkerung angegeben.

Die Kommunikation mit den Kunden macht das nicht einfacher. Denn so manche Sendung, die sich ungewohnt hart anfühlt, könnte auf diese Weise ungeöffnet in den Müll wandern – auch, wenn sie vielleicht nur einen dickeren Flyer oder eine Bankkarte enthält, was besonders misslich wäre. Hier hilft die digitale Kommunikation vorab: Wer eine Sendung erwartet, wird sie mit höherer Wahrscheinlichkeit trotz der Warnung öffnen. Red.

BaFin im April ihre ursprüngliche Aufsichtsmitteilung vom März noch einmal abgeändert. Im Hinblick darauf, dass eine erhebliche Zahl von Flüchtlingen aus dem ukrainischen Kriegsgebiet

allein über ukrainische Ausweisdokumente verfügt, die nicht den Anforderungen des § 12 Geldwäschegesetz (GwG) entsprechen, wird die Aufsicht bei der Eröffnung eines Basiskontos

GIROKONTO

Zweiklassengesellschaft beim Basiskonto?

Schon als das heutige Basiskonto noch „Girokonto für jedermann“ hieß und eine freiwillige Selbstverpflichtung der deutschen Kreditwirtschaft war, entfiel der Löwenanteil dieser Konten auf die Sparkassen – nicht ausschließlich, aber auch deshalb, weil nicht alle Sektoren der Kreditwirtschaft die entsprechende Selbstverpflichtung, jedem den Zugang zu einem Girokonto zu ermöglichen, gleichermaßen ernst nahmen.

Bei den Flüchtlingen aus der Ukraine scheint das nicht anders zu sein. Am 11. April teilte der DSGV mit, die Sparkassen-Finanzgruppe habe die Marke von 100 000 Konten für Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine übertroffen. Insgesamt führten die Sparkassen zu diesem Stichtag 100 524 solche Konten. Gemessen an der offiziellen Zahl der registrierten Ukrainer in Deutschland, abzüglich der begleiteten Minderjährigen, kommt der DSGV zu dem Schluss, dass etwa die Hälfte der Kriegsgeflüchteten ein Konto bei einem Institut der Sparkassen-Finanzgruppe eröffnet hat.

Dass dies so ist, lässt sich leicht erklären: Zum einen spielt natürlich die schiere Präsenz in der Fläche eine wichtige Rolle. Zudem haben die Sparkassen beziehungsweise ihre Verbände in Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags sehr frühzeitig damit begonnen, Informationen über das Bankwesen in Deutschland und über Kontoeröffnung und Zahlungsverkehr in ukrainischer Sprache zu verbreiten, um den Menschen die Orientierung zu erleichtern.

Damit der Kontoeröffnungsprozess möglichst unbürokratisch läuft, hat die

nicht beanstanden, wenn die Flüchtlinge nicht über ein den Anforderungen des § 12 GwG genügendes ukrainisches Ausweisdokument (Reisepass oder ID-Card Modell 2015) beziehungsweise einen Ankunftsachweis gemäß § 63a Asylgesetz (AsylG) verfügen. Voraussetzung ist allerdings, dass neben einem ukrainischen Ausweisdokument zusätzlich ein Dokument einer deutschen Behörde (wie Anlauf-, Fiktions- oder Meldebescheinigung) vorgelegt wird, aus dem sich ergibt, dass die zu identifizierende Person unter dem im Ausweisdokument genannten Namen geführt wird. Das Basiskonto unterliegt dann bis zum Vorliegen einer den Anforderungen des § 12 GwG entsprechenden Überprüfung der Identität einem verstärkten Monitoring. Das wiederum heißt: Für die Banken beziehungsweise Sparkassen vor allem wird es noch aufwendiger.

Vor diesem Hintergrund ist es zwar aller Ehren wert, dass viele Institute bei den Konten für die ukrainischen Flüchtlinge auf Kontoführungsentgelte verzichten. Es ist aber auch verständlich, wenn andere das nicht tun – und sei es nur um der Gleichbehandlung willen. Auch der Zugang der Ukrainer zu Hartz IV ist schließlich nicht unumstritten. Das Wort von Flüchtlingen erster und zweiter Klasse macht die Runde. Sonderkonditionen beim Girokonto mögen für die Betroffenen zwar angenehm sein. Sie verstärken diesen Effekt jedoch noch. Und im Grunde gilt das auch für die Aufsichtspraxis. Red.

RISIKOMANAGEMENT

Open-Banking-Abfrage statt Schufa?

So sehr die Schufa sich auch seit Langem darum bemüht, sich als Kreditermöglicher und nicht als Kreditverhinderer zu positionieren – die Kritik an ihrem Scoringverfahren will nicht verstummen. Dabei lohnt der Blick in andere Länder. Nicht überall funktioniert die Bonitätsprüfung so gut wie – primär der Schufa wegen – in Deutschland. Andernorts ist nach wie vor viel „Handarbeit“ damit verbunden.

Vor diesem Hintergrund ist eine kürzlich vereinbarte Kooperation von Worldline mit dem französischen Fintech Algoan

zu sehen, das im Bereich der Bonitätsprüfung tätig ist. Gemeinsam wollen beide Partner eine innovative Lösung für die Kreditwürdigkeitsprüfung entwickeln, die Open-Banking-Schnittstellen und Machine Learning nutzen und sich auf Transaktionsdaten aus dem Open Banking stützen soll.

Mit diesem Ansatz soll Banken, Kreditinstituten, Kreditgebern und Dienstleistern eine genauere Prüfung ermöglicht werden, ein besserer Datenzugang und eine effizientere Bearbeitung, sei es nun bei Privatfinanzierungen und Verbraucherkrediten, Autofinanzierungen und Leasing, Finanzierungen durch Händler und Buy Now, Pay Later oder auch für Versicherungen und Versorgungsunternehmen.

Herzstück des neuen Bonitätsprüfungstools ist die Open Banking API von Worldline, die Zugang zu mehr als 3500 Banken in 19 Ländern in ganz Europa bietet. Da der Kreditgeber die Daten von der Bank erhält, ist die Gültigkeit der Daten gewährleistet. Durch den Zugang zu den Kontodaten der Kunden auf Grundlage von deren Zustimmung können sich die Kreditgeber schnell einen Überblick über die tatsächliche finanzielle Situation der Kunden verschaffen und so den Bedürfnissen des Kreditnehmers entsprechen, ohne eine Überschuldung zu riskieren. Der Kreditnehmer wiederum erhält eine faire Bonitätsprüfung – ohne die in Deutschland so umstrittene „Black Box“ des Schufa-Scores.

Am größten ist der Nutzen der Open-Banking-basierten Bonitätsprüfungen vermutlich in Märkten, in denen diese Dienstleistung bislang nicht so gut organisiert ist wie in Deutschland. Es ist aber keineswegs auszuschließen, dass auf dieser Basis auch hierzulande eine ernst zu nehmende Konkurrenz zur Schufa-Abfrage entsteht, wengleich zumindest die Sparkassen und die genossenschaftliche Finanzgruppe als Gesellschafter eigenem Bekunden nach fest zur Schufa stehen. Aufseiten von Händlern und Dienstleistern könnte das möglicherweise irgendwann anders aussehen. Nicht zuletzt ist das vermutlich auch eine Konditionenfrage.

Auch die noch ausstehende Entscheidung des EuGH zu einer möglichen Vorratsdatenspeicherung der Wirtschaftsauskunfteien könnte hier eine Rolle

spielen. Dabei geht es um die Frage, ob Eintragungen aus öffentlichen Verzeichnissen, beispielsweise aus den Veröffentlichungen der Insolvenzgerichte, eins zu eins in privat geführte Verzeichnisse von Wirtschaftsauskunfteien übertragen und für den Fall einer eventuellen Auskunftsanfrage durch ein Wirtschaftsunternehmen gespeichert werden dürfen. Diese Frage hatte das Verwaltungsgericht Wiesbaden im Oktober 2021 dem EuGH vorgelegt. Sollte der EuGH diese Frage verneinen, dann würde die Wettbewerbsposition der Schufa dadurch vermutlich massiv beeinträchtigt. Denn Informationen über eine Privatinsolvenz lassen sich aus den Open-Banking-Daten nicht unbedingt herauslesen. Red.

VERTRIEBSPOLITIK

Die Zukunft ist „phygital“

Das ist neu: 83 Prozent der Neobanken bewerten physische Präsenz als sehr wichtig. Und der Anteil ihrer Kunden, die all ihre Bezahltransaktionen online abwickeln beträgt 0 Prozent. Das geht aus der Studie „Opportunities in the phygital landscape“, durchgeführt von Global Data im Auftrag von Giesecke + Devrient (G+D), hervor, für die Ende 2021 insgesamt Bankmanager aus den Führungsebenen von 15 traditionellen Banken sowie 11 (rein digitalen) Neobanken in 15 Ländern interviewt wurden.

Die große Mehrheit der Banken, sowohl der traditionellen (92 Prozent) als auch der Neobanken (80 Prozent), glaubt deshalb an die Bedeutung der physischen Zahlungskarte in den kommenden Jahren. Denn die Karte fungiert als Markenelement und Verbindungssymbol zwischen der Bank und ihrem Kunden. Und gerade bei der Sichtbarkeit haben Neobanken immer noch ein Defizit, das sich auch in vergleichsweise geringem Vertrauen niederschlägt. Immerhin 27 Prozent der für die Studie befragten Neobanker sehen dies als Problem – gegenüber lediglich 3 Prozent bei den Filialbanken.

Eine „phygitale“ Welt, die Physisches und Digitales verbindet, ist somit für beide Seiten mit Herausforderungen verbunden. Dass eine solche „phygitale“ Welt für 47 Prozent der Neobanken zu ihrer Topstrategie gehört, jedoch nur für 17

Prozent der traditionellen Banken, muss insofern nicht überraschen. Banken und Sparkassen sind in Sachen Digitalisierung vermutlich bereits ein gutes Stück weiter als die meisten Neobanken, wenn es ums „Anfassen“ geht. Ein bloßer Chatbot, dem der Kunde Fragen stellen kann, ist eben nicht phygital. Da brauchte es schon echte Menschen.

Mit einer echten Multikanalstrategie kämpfen dennoch noch 43 Prozent der klassischen und sogar 63 der Neobanken. Banken sehen zu 20 Prozent die wichtigste Herausforderung ihrer Phygitalisierungsstrategie darin, dass Kunden bei Bedarf Zugang zu einem persönlichen Kontakt haben, ohne dass das Kundenerlebnis dabei beeinträchtigt wird. Unter den Neobanken sehen nur 7 Prozent der Neobanken hier Handlungsbedarf. Gut möglich, dass sie damit ihr Kundenpotenzial selbst limitieren. Schließlich zeigen Verbraucherumfragen immer wieder, dass auch (und häufig sogar gerade) junge Kunden, die in einem digitalen Umfeld aufgewachsen sind, im Fall des Falles mit einem echten Menschen sprechen möchten.

Im Wettbewerb von Filial- und Direktbanken hat sich schon seit einiger Zeit eine Angleichung der Geschäftsmodelle gezeigt: Die Direktbanken setzen mehr auf Service, die Filialbanken mehr auf Digitalisierung. Die Studie zum phygitalen Banking legt nun nahe, dass sich eine ähnliche Entwicklung selbst bei den Neobanken ein Stück weit wiederholen könnte. Eine Filialisierungsstrategie werden sie sicher nicht verfolgen. Doch dass es gerade Fintechs sind, die sich in den vergangenen Jahren immer wieder mit Plakatwerbung und teilweise sogar im Fernsehen um mehr Sichtbarkeit bemühen, beweist auch, dass es nach wie vor nicht so einfach ist, den physischen Vorsprung der klassischen Banken aufzuholen. Red.

ZIELGRUPPEN

Barrierefreiheit – nicht nur für die Alten

Im Januar dieses Jahres hat in Spanien der Rentner Carlo San Juan Schlagzeilen gemacht, als er sich mit einer Petition für mehr persönlichen Service für Senioren einsetzte und damit auch bei Politik und Bankenaufsicht Aufmerksamkeit erreichte. Dass dies so kam, ist vielleicht

nicht zuletzt dem Umstand zu verdanken, dass eine EU-Vorgabe schon aus dem Jahr 2019 Barrierefreiheit für mehr Teilhabe von Behinderten und Senioren verlangt. In Deutschland wurde das Gesetz für die Umsetzung in nationales

deutsches Recht, das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, im Juli vergangenen Jahres verabschiedet und soll 2025 in Kraft treten. Die Umsetzung des Gesetzes wiederum soll die „Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für

Produkte und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) regeln. Der Regierungsentwurf dafür wurde am 19. April dieses Jahres verabschiedet. Die Verordnung wurde aber noch nicht verkündet.

Für Banken geht es dabei zum einen um Selbstbedienungsterminals. Sie müssen – was sie vielfach ohnehin schon sind – mit Sprachausgabe ausgestattet sein, die Benutzung von Einzelkopfhörern ermöglichen, die Verbraucher über mehr als einen sensorischen Kanal darauf hinweisen, wenn die für die erforderliche Antwort zur Verfügung gestellte Zeit begrenzt ist, und eine Verlängerung dieser Zeit ermöglichen. Außerdem müssen sie mit Tasten und Bedienelementen mit ausreichendem Kontrast und taktilem Erkennbarkeit ausgestattet sein, soweit Tasten überhaupt verwendet werden. Bei der Verwendung von Audiosignalen müssen solche Audiosignale zum Einsatz kommen die mit Hilfsmitteln wie Hörgeräten, Telefonspulen, Cochlea-Implantaten kompatibel sind. Um die Benutzung der Barrierefreiheitsfunktionen überhaupt zu ermöglichen, müssen Selbstbedienungsterminals Informationen über das Aktivieren derselben über mehr als einen sensorischen Kanal bereitstellen.

Zusätzliche Anforderungen an Bankdienstleistungen für Verbraucher betreffen Identifizierungsmethoden, Authentifizierungsmethoden, elektronische Signaturen, Sicherheitsfunktionen und Zahlungsdienste. Sie müssen wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sein. Eine Authentifizierungsmethode im Sinne dieser Vorschrift ist jede Methode zur Authentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 23 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017. Es muss gewährleistet werden, dass die Informationen zur Funktionsweise der Bankdienstleistung für Verbraucher verständlich sind, ohne dass ihr Schwierigkeitsgrad das Sprachniveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats überschreiten.

Wie viel die Branche hier noch nachbessern muss, wird sicher unterschiedlich sein. Der Entwurf zeigt aber, dass es in einem Umfeld der Digitalisierung vor allem darum geht, niemanden aufgrund von Alter oder Behinderungen abzuhängen, weil er Anwendungen nicht bedienen kann.

Dennoch ist Barrierefreiheit natürlich mehr. Es geht auch um die Menschen, die – aus welchen Gründen auch immer – bislang gar keine digitalen Bankdienstleistungen nutzen. Das können Menschen sein, die sich aufgrund ihres Alters oder von Krankheit nicht in der Lage sehen, digitale Endgeräte zu bedienen. Und es können auch Menschen sein, denen entsprechende Endgeräte nicht zur Verfügung stehen.

Die Zahl derjenigen in Deutschland, die kein Online-Banking nutzen, ist jedenfalls überraschend hoch. Die von verschiedenen Stellen veröffentlichten Zahlen zur Online-Banking-Nutzungsquote schwanken zwischen 50 und 60 Prozent, was vielleicht mit der jeweiligen Fragestellung in den Erhebungen erklärt werden kann. Mancher wird vielleicht Mobile Banking über eine App oder auch die Nutzung von SB-Terminals in der Bank gar nicht als Online-Banking bewerten und dann entsprechend mit nein antworten. Wie dem auch sei: Es sind offensichtlich nicht nur die rund zehn Millionen Menschen mit Behinderung in Deutschland, die hier außen vor bleiben. Und es können auch nicht nur Senioren sein. Gemessen an den Anteilen der einzelnen Altersgruppen in Deutschland an der Gesamtbevölkerung in Deutschland, wie sie vom Statistischen Bundesamt ausgewiesen werden, müssten ansonsten mindestens alle Menschen ab 50 Jahren zu den Senioren gezählt werden und sie müssten auch sämtlich Onlinebanking-abstinent sein.

Diese Nichtnutzer des Online-Bankings müssen bei allen Überlegungen zur Barrierefreiheit mit einbezogen werden: Wenn über einen möglichen Abbau von SB-Terminals nachgedacht wird zum Beispiel, aber eben auch beim persönlichen Service vor Ort in der Filiale oder auch am Telefon. Für diejenigen, die sich nicht einfach nur weigern, digitale Services zu nutzen, sondern für die dies ein echtes Problem darstellt, muss es zum Beispiel möglich sein, Hilfe beim Ausführen einer Überweisung oder auch bei anderen Themen zu erhalten. Ein solcher Service, der über das Normale hinausgeht, muss dann jedoch auch entsprechend vergütet werden können. Für die, die auch das nicht wollen, wären vielleicht Bankgeschäfte per Sprachsteuerung ein Weg in Sachen Barrierefreiheit sein – vorausgesetzt, dass es gelingt, einen solchen Kanal entsprechend sicher zu gestalten. Red.

FINANZBILDUNG

Defizite bis in die Sicherheitsbehörden

Seit geraumer Zeit muss die BaFin im Rahmen ihrer Verbraucherschutzfunktion nahezu wöchentlich vor Betrügern warnen, die die Autorität der Aufsicht nutzen wollen, um mit vermeintlich von ihr stammenden Mails Verbraucher dazu zu verleiten, Zahlungen zu leisten oder Kontozugangsdaten preiszugeben. Somit weiß die Aufsichtsbehörde, wovon die Inkassobranche spricht, wenn sie über die hohe Zahl von Betrügern klagt, die Mahnschreiben an Verbraucher versenden, die auf keiner rechtlichen Grundlage beruhen.

Vielfach geht es dabei um vermeintliche Abonnementverträge für Glücksspielangebote. Für die potenziellen Opfer ist der Betrug leicht zu erkennen – wenn sie sich denn die Mühe machen würden. So fehlen regelmäßig konkrete Angaben zu dem angeblichen Vertrag; zudem verweisen die Absender gern auf eine Mitgliedschaft im Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen (BDIU). Um den Betrug zu entlarven, müsste der Empfänger also nur überprüfen, ob der Verband ein Unternehmen dieses Namens zu seinen Mitgliedern zählt. Allzu häufig geschieht dies allerdings nicht.

Noch schlimmer ist es, wenn der Adressat Anstalten macht, Anzeige zu erstatten. Dann folgen regelmäßig Diskussionen mit den Polizeibeamten, ob es sich nicht doch um eine rechtmäßige Forderung eines seriösen Unternehmens handelt. Erst, wenn man die Beamten dazu aufgefordert hat zu überprüfen, dass es unter den Namen des Absenders weder ein BDIU-Mitglied noch einen Eintrag im Rechtsdienstleistungsverzeichnis gibt, schauen sie sich das Schreiben näher an und bemerken dann auch die übrigen Anzeichen für einen Betrug.

Solche Erfahrungen sind nicht nur ernüchternd. Sie zeigen auch einmal mehr einen eklatanten Mangel an Finanzbildung, bis in die Sicherheitsbehörden hinein. Wenn nicht einmal der Polizei bekannt ist, dass jedes rechtmäßig tätige Inkassounternehmen registriert sein muss, dann ist es nicht verwunderlich, dass der Betrug gedeiht. Red.